

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Straferlebnis in psychologischer und pädagogischer Beleuchtung

Kretschmar, Berta

Innsbruck, 1931

VI. Die absichtliche Schmerzzufügung als zweites wesentliches Merkmal
des Straferlebnisses

Die absichtliche Schmerzzufügung als zweites wesentliches Merkmal des Straferlebnisses. - Definition des Straferlebnisses.

Greifen wir auf das vorletzte Kapitel zurück. In diesem stellten wir fest, dass als notwendige Grundlage des Straferlebnisses das Erleben der Verurteilung gehört, sei es die Selbstverurteilung, oder das erkennende Erleben des Verurteiltseins durch einen anderen (den Erzieher). Weiterlebnisse allein machen aber das Straferlebnis nicht aus; als weiteres Merkmal tritt die Auffassung hinzu, dass einem die Unlust als beabsichtigte Schmerzzufügung zugebracht ist. Am besten lässt sich dies an den verschiedenen Äusserungsmöglichkeiten der Verurteilung von Seiten des Erziehers erläutern.

a) Die erste Stufe dieser Äusserungsmöglichkeiten wäre die, dass der Erzieher seine Missbilligung ohne jede sprachliche Formulierung, nur in unwillkürlichen Ausdrucksbewegungen kundgibt. Ein solches Beispiel erzählt Rosegger als Kindheits-erinnerung: Er hat vom Nachbarn Kirschen gestohlen und läuft mit dem frisch abgebrochenen Zweig der Mutter in den Weg. Auf Befragen der Mutter, woher er die Kirschen hat, lügt er: "Von unserem Kirschbaum". Kaum hat er dies aber ausgesprochen, fällt ihm ein, dass die Mutter seine Lüge durchschaut haben muss, weil die Kirschen vom eigenen Garten ganz anders aussehen, als die in seiner

Hand. Der Mutter treten Tränen in die Augen, und sie geht wortlos aus der Stube.

Hier liegt, weil keine beabsichtigte Schmerzzufügung, so auch keine Strafe von Seiten des Erziehers vor. Dies fühlt das Kind; es hat demnach kein Straferlebnis. Nichts-destoweniger kann dieses Verhalten des Erziehers das Kind schmerzvoller treffen, als es irgend eine Strafe vermocht hätte.

b) Die nächste Stufe des Kundgebens der Verurteilung ist das Aussprechen derselben. Das Moment der Mitteilung geht über das Sicherschöpfen im persönlichen Ausdruck hinaus, bringt also diesem gegenüber etwas Neues. Zum Beispiel: die Mutter nimmt sich das Kind nach Fortgang eines Besuches unter vier Augen vor: "Ich war heute mit dir nicht zufrieden;" und nennt ihm nun Verschiedenes, was sie aussetzen hatte. Der Gedanke der Mutter ist nur darauf gerichtet, dies dem Kind mitzuteilen. Sie trägt sich nicht mit der Absicht, das Kind zu verletzen. Sie tut es rein um der Sache willen. Dass sie weiss, das Kind hört es nicht gern, ist nur eine Begleiterscheinung ihres Ausspruches. Auch wenn sie sagt: "du hast mich traurig gemacht", will sie dies dem Kinde nur zum Bewusstsein bringen; es liegt nicht in ihrer Absicht, das Kind damit zu bestrafen. Der Tadel braucht also keinesfalls als Strafe vom Erzieher gedacht zu sein. Doch sind hier die Grenzen fliessend. Wenn die Mutter denselben Ausspruch in Gegenwart des Vaters tut, mit der Absicht, das Kind vor dem Vater blosszustellen und ihm damit empfindlich weh zu tun, ist es Strafe,

weil das Moment der absichtlichen Schmerzzufügung in ihrem Tadel eingeschlossen ist. Hier ist wirklich der unmittelbare Zweck ihres Ausspruches: das Kind zu strafen. Das Kind wird es meist an der Form, in der diese Verurteilung ausgesprochen wird, erkennen, ob sie als Strafe gedacht war oder nicht. Wenn nach seiner Auffassung die Schmerzzufügung von jemand über ihm Stehenden beabsichtigt vollzogen wird, hat es ein Straferlebnis.

Sommag es unter Umständen vorkommen, dass ein Tadel des Erziehers, der von ihm aus reinen Mitteilungsscharakter trägt, als beabsichtigte Schmerzzufügung von Seiten des Zöglings ausgelegt wird. Umgekehrt kann ein vom Erzieher vorgespielder trauernder Ausspruch, mit dem der Erzieher das Kind beschämen, zerknirschen und damit ihm weh tun will, von einem gutgläubigen Kind als echter Ausdruck der Trauer aufgefasst werden. Jedoch wird der weit häufigere Fall sein, dass eine beabsichtigte Unlustzufügung auch als solche vom Kinde aufgefasst wird, und diese wiederum sehr wohl von der Ausdruckshandlung und reinen Mitteilung unterschieden wird.

c) 1) Bei jenen Strafen, die der Erzieher im Affekt vollzieht, wiederholt sich jenes Ineinanderfliessen der Grenzen, bei denen eine Reaktion des Erziehers im Affekt auf eine Tat des Kindes noch reine Ausdruckshandlung, wann schon Strafe ist.

Es kann tatsächlich vorkommen, dass ein Erzieher im Zorn über eine Tat einfach explodiert, sich völlig vergisst und dem Zögling etwas antut, ohne dass dies ihm völlig bewusst, geschweige denn beabsichtigt war. "Er weiss nicht, was er tut".

"Er ist ausser sich." Hier, in solchen exzeptionellen Fällen, haben wir es mit einer reinen Ausdruckshandlung zu tun, was Weigel für die Affektstrafen allgemein behauptet. ("Ist die Strafe ein Erziehungsmittel?" in "Pädagogisches Zentralblatt" 1926, 6 Jg. Heft 7,8).

Im Kern der Sache würden diese mit den unter a) gekennzeichneten Fällen übereinstimmen.

2) Doch hat Weigel diese Tatsache einfach verallgemeinert, indem er sämtliche Affektstrafen als Ausdruckshandlungen, nicht als Strafe im eigentlichen Sinn auffasst. Dagegen ~~man~~^{möchte} ich zu bedenken geben, dass sich der Mensch selten so weit vergisst, (am ehesten im Zühzorn), dass der Affekt ihn völlig ausfüllt, dass kein anderer Gedanke nebenher aufkommt.

Bei den weitaus häufigeren Fällen von Affektstrafen tritt ausser der affektvollen verurteilenden Stellungnahme gegenüber der Tat des Kindes, die noch eine Ausdrucksbewegung ist, deutlich jenes hinzukommende Moment hervor: das der absichtlichen Schmerzzufügung. Ausser den Äusserungen der Empörung und Entrüstung, die blosse Ausdruckshandlungen sind, schwingt als Hauptbestandteil der Affektstrafe das Moment: "Hierauf gebührt dir Schmerz" mit. Dies hat Weigel übersehen. Der von Rosegger geschilderte Fall, in dem eine reine Ausdruckshandlung der Mutter vorliegt, und die unter 2) charakterisierten Fälle einer Affektstrafe sind psychologisch verschieden.

d) Wir müssen uns nun noch den willkürlichen Strafen zuwenden, an die man gemeinhin denkt, wenn von "Strafen" die Rede ist. Von den Affektstrafen unterscheiden sich diese mit Überlegung vollzogenen Strafen dadurch, dass die Reaktion auf die Tat nicht

im ersten Impuls, nicht in der Aufwallung des Gefühls erfolgt, sondern in einem sachlichen, möglichst von Affekten gereinigtem Zustand vorgenommen wird. Die Tat des Kindes wird durchdacht und das Strafmass danach abgewogen. Im wesentlichen gehört diese Gruppe von Strafen zu den unter b) berührten, wo der Tadel als Schmerzzufügung beabsichtigt wurde. Nur die Form dieser Schmerzzufügung kann unendlich variieren.

So hätten wir vier wesentlich verschiedene Gruppen von Äusserungsmöglichkeiten der Verurteilung zu unterscheiden:

1.) Persönlicher Ausdruck des Missfallens.

Die Psyche ist damit ausgefüllt, wie z.B. bei der Mutter in dem Fall, den Rosegger erzählt. Ebenso bei affektvollen Ausbrüchen der Entrüstung.

2.) Reine Mitteilung. Der Wille des Erziehers richtet sich darauf, die Verurteilungswürdigkeit der Tat dem Kind zum Bewusstsein zu bringen.

Werden diese Verhaltensweisen des Erziehers vom Kind so aufgefasst, wie sie psychologisch sind, so entsprechen ihnen auf des Kindes Seite keine Straf-erlebnisse. Erst wenn

3.) zu diesem persönlichen Ausdruck des Missfallens eine beabsichtigte Schmerzzufügung hinzukommt, wie bei der Affektstrafe 2) oder

4.) zur Mitteilung des Missfallens die bewusste Schmerzzufügung tritt, wie bei dem Tadel vor dem Vater, oder in konkreterer Form, wie bei Freiheits-, Essens-Entzug, haben wir Strafen vor uns. Und wenn diese Schmerzzufügungen auch als beabsichtigt erkannt werden, entsprechen ihnen Straf-erlebnisse des Kindes.

Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes "strafen" = beschneiden, wehtun (der Tischler straft das Holz) schwingt in allen, auch noch so verfeinerten Strafen mit, ja es ist ein wesentlicher Bestandteil der Begriffsbedeutung.

Wenn auch durch all die verschiedenen, eben gekennzeichneten verurteilenden Haltungen des Erziehers, schmerzvolle Erlebnisse im Kinde hervorgerufen werden können, so unterscheidet sich eben das Straferlebnis dadurch, dass der Schmerz als absichtliches Wehtunwollen des Erziehers erfasst wird.

So können wir nunmehr nach Feststellung dieses zweiten wesentlichen Merkmals des Straferlebnisses letzteres eindeutig und endgültig charakterisieren; (in Übereinstimmung mit der in der Einleitung gegebenen allgemeineren Definition):

Es ist ein Erlebnis, in dem vom Erlebenden ein Geschehen als bewusste schmerzbeabsichtigte Einflussnahme eines über ihm **S**tehenden aufgefasst wird, welche sich von einer rein böswillig zugefügten Handlung durch ihre Beziehung auf eine verurteilungswürdige Tat unterscheidet.

Handelt es sich also um ein Straferlebnis, das durch den Erzieher im Zögling ausgelöst wird, so müssen von diesem sowohl der Wertungsakt, als auch der Akt beabsichtigter Schmerzzufügung des Erziehers erkannt werden.

Es ist für das Zustandekommen eines Straferlebnisses aber absolut nicht immer nötig, dass die Strafe von einer konkreten Erziehergestalt verhängt wird. Die Vorstellung, dass ein bestimmter Schmerz von einem höheren Wesen zugefügt wird, ruft selbstverständlich auch ein typisches Straferlebnis hervor. Dies wird uns am nächsten Beispiel klar werden, wo wir keinen konkreten Erzieher vor uns haben und doch ein Straferlebnis sehr wohl möglich ist. Wir wollen nämlich an diesem Beispiel als Ergänzung zum Vorherigen, wo wir vom Erzieher ausgingen, ein und dasselbe äussere Geschehen vom Erlebenden aus betrachten, uns die verschiedenen Erlebnismöglichkeiten vergegenwärtigen und aus ihnen das Straferlebnis mit seinen wesentlichen Merkmalen hervorheben.

Jemand begeht einen Diebstahl und bricht sich auf der Flucht nach seiner Tat den Fuss. Je nachdem, ob die das Straferlebnis ausmachenden wesentlichen Merkmale, ~~die~~ in diesem äusseren Geschehen erlebt werden oder nicht oder nur zum Teil, ist der ganze Erlebnischarakter verschieden.

Bezeichnen wir (zur Vereinfachung) den Akt der Verurteilung als Merkmal a), die absichtliche Schmerzzufügung als Merkmal b). Es können nun folgende Fälle des Erlebens möglich sein:

1) -a) -b)

Keine Verurteilung der Tat. Die Auffassung des Fussbrechens als einer absichtlichen Schmerzzufügung taucht überhaupt nicht auf. - Das Fussbrechen ist nichts anderes, als ein natürlicher Unglücksfall. Pech! Das Erlebnis ist weit von einem

Straferlebnis entfernt.

2) -a) +b).

Keine Verurteilung der Tat. Das Fussbrechen ist Schicksalstücke; wobei das Schicksal personifiziert gedacht ist. - Es wird als eine vom übelwollenden Schicksal zugefügter Schmerz, aber niemals als Straferlebnis aufgefasst.

3) +a) +b).

Selbstverurteilung der Tat. Absichtliche Schmerzzufügung. "Dies ist mir als Strafe für meine Tat verhängt." (Diese Strafe wird als von Gott bestimmt gedacht. In dem natürlichen Vorgang, der zwar keinerlei übernatürliche Verhältnisse enthält - was dann ein Wunder wäre - wird aber doch ein persönliches Walten Gottes angenommen. Hier ist ein richtiges Straferlebnis da, in dem Sinn, dass eine persönliche Macht mit der Absicht zu strafen gegenüberstehend gedacht wird.

4) +a) -b).

Selbstverurteilung der Tat. Keine absichtliche Schmerzzufügung. Das Fussbrechen wird nicht in Zusammenhang mit der Verurteilungswürdigkeit der Tat gebracht. Es ist Pech! Hier haben wir kein Straferlebnis vor uns. Faktisch wird dieser Fall selten vorkommen, sondern oft in Fall 3) übergehen. Es kann sich in ein und demselben Menschen ein regelrechter Kampf abspielen, ob er das Geschehen als Straferlebnis annimmt oder ablehnt. So kann das Gewissen auch dort, wo das Fussbrechen als unglücklicher Zufall angesehen wird, auf Grund des eigenen Schuldgefühls mahnen:

"Du hast das "Pech" verdient. Es ist ^{neben} doch die

Strafe für deine Tat." Der Verstand wird sich dem entgegen bemühen, das Gewissen zum Schweigen zu bringen, indem er ihm entgegenhält, dass das Fussbrechen doch eine ganz natürliche Begebenheit gewesen ist, die wohl eine äussere Folge der Tat, aber nicht in inneren Zusammenhang mit ihr zu bringen ist. Er sträubt sich, das Geschehen als Straferlebnis anzuerkennen. Das feinere Gewissen aber wird sich dennoch nicht dabei beruhigen können und allen verstandesmässigen Überlegungen gegenüber diesen Strafzusammenhang gebieterisch einsetzen: "Dies ist die Strafe für meine Tat." Das zufällige äussere Geschehen wird von der Seele in einen Sinnzusammenhang eingeordnet, der über diesen rein kausalen Zusammenhang hinausweist und an eine Welt glauben lässt, die äusserlich nicht sichtbar ist, in der menschlichen Seele aber ihre Macht entfaltet. Es ist ein, wenn auch nicht immer bewusst anerkanntes Glauben an eine hinter dem Scheinbar nur natürlichen Geschehen stehendes, strafendes Prinzip, welches der Strafe durch einen anderen Menschen zu vergleichen ist. "Du hast es verdient, und nun hast Du es zwar nicht zufällig, nicht nur kausal bedingt, sondern nach einem gerechten Spruch, welcher Tat mit Lohn und Strafe in aller Welt wesensmässig verbindet, erhalten." So kommt auch jenen Erlebnissen, wo ein natürliches Geschehen nicht nur als Pech, sondern als "Strafe" erlebt wird, das Merkmal der absichtlichen Schmerzzufügung durch ein überpersönliches und über dem natürlichen Ablauf des Geschehens waltendes Prinzip zu.

So kann auch der Fall Roseggers, der kein vom Erzieher hervorgerufenes Straferlebnis

bedeutete, insofern doch ein Straferlebnis sein, in-dem die innere Beziehung, die zwischen dem Schmerz der Mutter und der unrechten Tat Roseggers besteht, das Gewissen wachrüttelt, und dieses den Gewissensschmerz doch irgendwie von höherer Hand verhängt erlebt. "Das ist die Strafe für meine Tat"; (wenn auch nicht vom Erzieher gesetzte.) Jene schmerzvollen Erlebnisse, die durch die stumme Trauer des geliebten Erziehers in dem Kinde ausgelöst werden können, sind jenen an die Seite zu stellen, wo Erlebnisse ohne Anwesenheit irgend eines anderen Menschen als Strafe auf vorangehende Taten, die man selbst verurteilt, bezogen werden. (Beispiel des Stehlenden, der sich auf der Flucht den Fuss bricht.) Denn auch in dem Fall der wortlosen Trauer des Erziehers ist ja kein eigentlich Strafender da, sondern nur ein Verurteilender und ein diesem recht gebendes verurteilendes eigenes Gewissen. Das Gewissen setzt die sich einstellenden unangenehmen Folgen (wie das Fussbrechen auf der Flucht nach dem Diebstahl, den Schmerz der Mutter) in innere Beziehung, die, (wie schon an anderem Ort ausgeführt wurde,) eine Wertbeziehung (im engeren Sinn ethische Beziehung) ist. Erlebt man nun den sich einstellenden Schmerz als Strafe, so legt man diesem, wenn auch unbewusst, die Absicht eines Strafenden unter; eine interessante psychologische Tatsache, die für das Vorhandensein eines "Strafverlangens" spricht. Die Tatsache, dass man Straferlebnisse ohne Anwesenheit eines konkret Strafenden erleben kann, ist

psychologisch nur aus dem "Strafverlangen" zu erklären, das zur Rechtfertigung der Strafsühntheorie immer wieder herangezogen, ~~desen~~ Vorhandensein von vielen aber abgestritten wird.

Gerade aus den letzten Ausführungen dürfte hervorgehen, dass das Vorkommen des Strafverlangens nicht abgeleugnet werden kann. Freilich vermögen diese psychologischen Feststellungen nicht zu entscheiden, ob das Strafverlangen wirklich in der Natur des Menschen verankert, oder nur anerzogen ist.

Ein Argument würde für das Letztere sprechen, nämlich, dass das Gewissen bei den einzelnen Psychen sehr verschieden reagiert. Dort, wo es nicht so stark ausgeprägt, wo es verstandesmäßig überbaut ist, kommt es weniger leicht zu einem Straferlebnis, wenn kein konkret Strafender da ist. So hätten einen weniger fein-fühlenden Knaben die Tränen der Mutter nicht so tief wie Rosegger getroffen. Ein gewissenhafter Knabe wird leichter geneigt sein, hinter der gegen das ausdrückliche Verbot leichtsinnig zugezogenen Erkältung durch das Bad im Gletscherbach, hinter dem Fussbrechen auf der Flucht nach einer schlechten Tat, mehr als ein blosses Pech zu sehen. Doch soll dies keine Entscheidung der berührten Frage sein, nur eine Feststellung, die für unseren eben behandelten Gedankenkreis wichtig ist.

Wenn man also der Erzählung Roseggers den Ausspruch anschliesst, es hätte für ihn in

diesem Augenblick keine schlimmere Strafe als die Tränen der Mutter geben können, so kann man es hier im Sinne des echten Straferlebnisses meinen. Es kann aber auch nur eine abgekürzte Ausdrucksweise sein für den Gedanken: Keine von der Mutter verhängte Strafe hätte mich in meinem Inneren so treffen können, wie das Bewusstsein, in meiner Mutter Augen so schlecht dazustehen, dass sie über mich weinen muss. " Diese logische Begriffseinanderhaltung findet im Erlebnis selbst natürlich nicht statt. Damit wäre das Wort "Strafe" in übertragenem Sinn gebraucht, was häufiger der Fall ist. Man bezeichnet dann Erlebnisse, die zum echten Straferlebnis in engerer oder entfernterer Beziehung stehen, mit dem gleichen Namen. Diese Beziehung besteht darin, dass das Pseudo-Straferlebnis mit dem wirklichen in einem wesentlichen Merkmal übereinstimmt.

1) Wir nannten schon an anderer Stelle solche Fälle, wo das Kind nur die Absicht der Schmerzzufügung erkennt, nicht aber die Verurteilung. Siehe Kapitel IV, V. (S. 33, 44 ff.)

2) Dann solche Fälle, wo es nur die Verurteilung des Erziehers merkt, aber keine Absicht, Schmerz zuzufügen besteht, wie bei der Erzählung von Rosegger. Häufig "strafende" Blicke, die nur verurteilende Blicke sind. Unter diesem Punkt fallen auch jene Affektausbrüche, die sowohl Verurteilung, als auch Schmerzzufügung bedeuten, wobei aber letztere unbeabsichtigt ist. Auch jene tadelnden Aussprüche, die blossen Mitteilungscharakter haben, können wir hiermit hineinnehmen.

3) Jene "natürlichen Strafen", die nicht als Ausdruck Gottes oder eines Gerechtigkeitsprinzipes aufgefasst werden, sondern nur als Inkrafttreten des allgemeinen Kausalgesetzes. Hier fehlt trotz der eigenen Wertung, trotz des Schmerzes, den man in Bezug auf die Taterleidet, die absichtliche Zufügung, die immer von einem Zentrum ausgehen muss.

4) Aber der Sprachgebrauch begreift auch noch der ursprünglichen Bedeutung sehr fern gerückte Erlebnisse ein. Z.B. "Dies Gedicht-auswendig-lernen ist für mich eine Strafe." "Das Anhören dieses Theaterstückes war für mich eine Strafe." Der Ausdruck soll nur bedeuten, dass es für den Betroffenen etwas Unangenehmes war, das Theaterstück anzuhören. Allein dieses Moment hatte das Erlebnis mit einer Strafe gemeinsam. Es fehlt ihm aber ausser dem Moment der willkürlichen Schmerzzufügung durch einen anderen auch die Beziehung auf ein Vergehen.

Erst dann könnte es mir zur Strafe werden, wenn das Theaterstück Stellen enthält, an denen sich mir eine innere Beziehung zu irgend einem jüngst vergangenen Vergehen aufdrängt. Je nachdem, ob ich an eine persönliche Fügung Gottes glaube, der mich durch das Anhören dieses Stückes, welches mir Gewissensqualen weckt, strafen wollte, (oder an die Strafen ~~de~~ Macht des Gewissens und eines richtenden ewigen Gerechtigkeitsprinzipes) oder nur an einem unangenehmen Zufall, haben wir ein echtes, eigentliches Straferlebnis vor uns, oder nicht.